

kulturellen Aufbau im Kreis auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages und der übergeordneten Staatsorgane. Ihm sind Betriebe und Einrichtungen unterstellt. Er ist insbesondere für die staatliche Leitung und Planung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Seine Arbeit muß stets darauf gerichtet sein, die Aufgaben des Fünfjahrplanes, des Jahresplanes und des Haushaltsplanes des Kreises zu erfüllen, dazu alle materiellen und finanziellen Reserven zu erschließen und die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen bei der Staats- und Wirtschaftsleitung zu fördern. Der R. bereitet die Tagungen und Beschlüsse des Kreistages zusammen mit den Kommissionen vor, unterstützt die Kommissionen des Kreistages und ist verantwortlich für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden. Er leitet die Arbeit seiner Fachorgane und gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen im Kreis, mit den wirtschaftsleitenden Organen, den nichtunterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, insbesondere mit den Gewerkschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und Einrichtungen und für die Bürger im Kreis verbindlich sind. —* *örtliche Räte*, —> *territoriale Rationalisierung*

Rat des Stadtbezirkes: ständig arbeitendes Organ der —► *Stadtbezirksversammlung*, das für die Dauer der Wahlperiode von ihr gewählt wird. Seine Mitglieder sind in der Regel Abgeordnete. Der R. ist der Stadtbezirksversammlung und dem übergeordneten —*■ *Rat der Stadt* für seine Tätigkeit verantwortlich und

rechenschaftspflichtig. Seine Tätigkeit wird geprägt von den Anforderungen an eine einheitliche Gesamtentwicklung der Stadt. Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ, das vom Stadtbezirksbürgermeister geleitet wird. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern des Rates. Der Rat bereitet die Tagungen und Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung zusammen mit seinen Kommissionen vor, leitet die Arbeit seiner Fachorgane. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit den Gewerkschaften und mit den Ausschüssen der Nationalen Front. Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Hauptaufgabe und damit der Sicherung und schrittweisen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, organisiert er eine wirksame politische Massenarbeit zur umfassenden Mitwirkung der Bürger in den Wohngebieten. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und Einrichtungen und die Bürger im Stadtbezirk verbindlich sind. —► *örtliche Räte*

Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) : internationale Wirtschaftsorganisation sozialistischer Staaten, deren zwischenstaatliche Beziehungen einen neuen, auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruhenden Typ darstellen. Der RGW wurde im Januar 1949 in Moskau gegründet. Mitgliedstaaten sind: die VR Bulgariens, die DDR (1950), die Republik Kuba (1972), die Mongolische VR (1962), die VR Polen, die SR Rumänien, die CSSR, die UdSSR, die Ungarische VR und die SR Vietnam (1978). Die SVR Albanien nimmt ihre Mitgliedschaft z. Z.